

CEFT Engineering & Trading AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: Montag, 15. Januar 2007, um 14.00 Uhr
Ort: Chalet Chocolat, 3782 Lauenen bei Gstaad

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Mutation im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, den amtierenden Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn George Embiricos, London, abzuberufen. Der Verwaltungsrat beantragt ferner die Neuwahl von Herrn Florian Kralik, Wien, als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates.

2. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Statuten wie folgt zu ändern:

a) Anpassung Zweck

«Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung und Finanzierung von Fabrikations- und Industrieanlagen zur Gewinnung von Chemikalien sowie die technische Beratung von Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland in Zusammenhang damit, ferner den Handel mit Gütern aller Art, insbesondere Chemikalien, Rohstoffen und Halbfabrikaten. Die Gesellschaft kann Patente und ähnliche Schutzrechte erwerben und veräussern und Lizenzen erwerben und erteilen.

Sie kann des Weiteren im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, alle Geschäfte des Immobilienverkehrs vornehmen, Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben, verwalten oder finanzieren. Die Gesellschaft kann diese Unternehmen und deren Geschäfte finanzieren und für Verpflichtungen dieser und anderer mit ihr verbundener Unternehmen Sicherheiten stellen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen zu fördern, oder mit diesem Zweck zusammenhängen.»

b) Aufhebung der Aktienklassen «A», «B» und «C» sowie damit zusammenhängende Anpassungen in den entsprechenden Statutenbestimmungen

«Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100 000.–, ist voll liberiert und eingeteilt in 200 Namenaktien zu je CHF 500.–.»

«Art. 7

Erhöhung des Aktienkapitals

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu den von der Generalversammlung festgesetzten Bedingungen.

Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre nur dann beschränken oder ganz ausschliessen, wenn eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen durch Nichtaktionäre, zu Fusionszwecken oder zur Realisierung einer Interessengemeinschaft mit einem Nichtaktionär infrage steht.

Bei jeder Erhöhung des Aktienkapitals ist den Aktionären die Möglichkeit zur Zeichnung zu geben.»

«Art. 14

Führung, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident.

Der Präsident überwacht die Erstellung des Protokolls, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Die Anzahl, Art, Nennwert der durch die Organe, Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter vertretenen Aktien sind der Versammlung bekannt zu geben und im Protokoll aufzuführen.

Das Protokoll hält im Weiteren die Beschlüsse und die Wahlergebnisse fest, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen (702 OR).»

«Art. 17

Wählbarkeit, Amtsdauer, Organisation, Sekretär

Der Verwaltungsrat besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar (710 OR). Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Der Sekretär des Verwaltungsrates braucht nicht Aktionär zu sein.»

«Art. 18

Einberufung, Beschlüsse, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern (715 OR).

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (713 OR).

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.»

c) Anpassung Vinkulierung / Streichung Vorhandrecht

«Art. 6

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch. Gegenüber der Gesellschaft gilt nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Beschränkung der Übertragung

Die Übertragung von Namensaktien ist nur rechtsgültig, wenn sie vom Verwaltungsrat innert dreier Monate genehmigt und im Aktienbuch eingetragen wird (685a, c OR).

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn er dem Veräusserer oder, in den in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fällen, dem Erwerber der Aktien anbietet, diese für Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter mindestens zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu übernehmen. Lehnt der Veräusserer bzw. der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats seit Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen. Im Streitfall ist der wirkliche Wert der Aktien von einem unabhängigen Schiedsgutachter für die Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Schiedsgutachter soll Kadermitarbeiter einer anerkannten Treuhandgesellschaft sein. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Übernahmeangebot auf einen Schiedsgutachter einigen, ist dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zug zu bestimmen. Art. 685b Abs. 5 OR bleibt für die in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fälle vorbehalten.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ferner aus wichtigem Grund, vorab zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Unternehmens, ablehnen. Als wichtige Gründe gelten:

- Die Aktien werden durch einen Konkurrenten erworben bzw. gehalten.
- Die Aktien werden treuhänderisch erworben bzw. gehalten. Ablehnung erfolgt, wenn der Erwerber dem Verwaltungsrat auf dessen erstmaliges Verlangen nicht schriftlich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- Der Erwerb ist unter falschen Angaben des Erwerbers zustande gekommen.

In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.»

Art. 8 der Statuten (Anbietungsverfahren, Vorhandrecht) sei zu streichen.

d) Änderung der Kompetenzen des Verwaltungsrates

«Art. 10

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihrer ausschliesslichen Kompetenz fallen insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und des Geschäftsberichts, soweit ein Revisionsbericht vorliegt (729c OR); Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantieme;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, insbesondere bezüglich einer Kapitalerhöhung (650 ff. OR), Ausgabe von Partizipations- und Genussscheinen (656a ff. OR), Beschränkung der Übertragbarkeit bei Namensaktien (685 ff. OR) und Anordnung von Sonderprüfungen (697a ff. OR).»

e) Änderung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Sitz ausserhalb der Schweiz

«Art. 20

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Verwaltungsratsausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen (716a OR).

Übertragung der Geschäftsführung, Vertretung

Die Verwaltung ist befugt, die Führung laufender Geschäfte oder spezielle Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung (716b OR).

Der Verwaltungsrat legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder fest.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Angestellten der Gesellschaft sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der und Vorgänge in der Gesellschaft, die ihnen während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren; diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes oder der Anstellung.»

Zug, 19. Dezember 2006

CEFT Engineering & Trading AG
Für den Verwaltungsrat:
George Embiricos, Präsident